



Pflanzenschutzdienste
der Länder



Einfache Hilfstätigkeiten im Pflanzenschutz

Leitlinie der Länder zur Festlegung von Tätigkeiten

nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 Pflanzenschutzgesetz
Stand Mai 2023



Leitlinie der Länder zur Festlegung von „Einfachen Hilfstätigkeiten im Pflanzenschutz“,

für die kein Sachkundenachweis notwendig ist, wenn sie unter Verantwortung und Aufsicht durch eine Person mit Sachkundenachweis ausgeübt werden
(nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 Pflanzenschutzgesetz)

Pflanzenschutzmittel dürfen grundsätzlich nur dann angewendet werden, wenn der Anwender über einen Sachkundenachweis im Pflanzenschutz verfügt (§ 9 Pflanzenschutzgesetz). Das Pflanzenschutzgesetz sieht nur wenige Ausnahmen vor.

Kein Sachkundenachweis ist erforderlich für die

1. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die für nichtberufliche Anwender zugelassen sind, im Bereich Haus- und Kleingarten,
- 2. *Ausübung einfacher Hilfstätigkeiten unter Verantwortung und Aufsicht durch eine Person mit Sachkundenachweis, gemäß § 9, Abs. 1 PflSchG⁽¹⁾***
3. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses unter Anleitung einer Person mit Sachkundenachweis, gemäß § 9, Abs. 1 PflSchG
4. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Wildschadensverhütung durch nichtberufliche Anwender

Von der Ermächtigung in § 9, Absatz 6 Nummer 7 des Pflanzenschutzgesetzes, Vorschriften über Art und Umfang der einfachen Hilfstätigkeiten zu erlassen, hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bisher keinen Gebrauch gemacht.

In der Begründung zum Pflanzenschutzgesetz ist lediglich folgender Hinweis aufgeführt:

„Hilfstätigkeiten können z. B. bei der Verwendung von handgeführten Streichgeräten bei der Unkrautbekämpfung oder bei der Verwendung von Legeflinten bei der Mäusebekämpfung anfallen.“

Der Wortlaut des Gesetzestextes sowie der Begründung lassen einen Ermessensspielraum zu. Es entwickelten sich in der Folge unterschiedliche Auffassungen, welche weiteren Tätigkeiten unter den Begriff „einfache Hilfstätigkeiten“ fallen.

Diese Leitlinie dient der Klarstellung, welche Tätigkeiten als einfache Hilfstätigkeiten im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes einzustufen sind und beinhaltet eine Übersicht der zwischen den Bundesländern abgestimmten Beispiele.

Es gibt weitere Tätigkeiten im Pflanzenschutz, für die weder ein Sachkundenachweis noch eine Aufsicht durch eine Person mit Sachkundenachweis erforderlich sind. Dazu zählt insbesondere die Ausbringung von Nützlingen, z.B. Verteilen bzw. Aufhängen von Trichogramma (Schlupfwespen) - Kapseln oder - Karten zur Bekämpfung des Maiszünslers, Apfel- und Pflaumenwicklers, Encarsia (Schlupfwespe) - Hänger oder -Sticker zur Bekämpfung der Weißen Fliege, Amblyseius (Raubmilbe) -Tüten gegen Thripse, Chrysoperla (Florfliege) -Karten gegen Blattläuse u.a.

Für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Rückenspritz- und -sprühgeräten ist dagegen generell der Sachkundenachweis erforderlich. Der Anwender hat dafür höhere Anforderungen hinsichtlich Anwenderschutz, Dosiergenauigkeit, Umwelt- und ggf. Verbraucherschutz zu erfüllen. Auch Anwendungen auf Nichtkulturland bedürfen generell der Sachkunde bzw. dürfen nur von sachkundigen Personen durchgeführt werden.

Die Formulierung „Verantwortung und Aufsicht durch eine Person mit Sachkundenachweis“ beinhaltet auch die sachgerechte Unterweisung und Kontrolle der bestimmungsgemäßen Anwendung des Pflanzenschutzmittels und der Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit von Mensch, Tier und Naturhaushalt. Für entstandene Schäden kann ggf. die sachkundige Person haftbar gemacht werden.

Liste von Tätigkeiten, die als einfache Hilfstätigkeiten im Pflanzenschutz einzustufen sind

1. Verdeckte Ausbringung von Rodentiziden mit Legeflinten; Auslegen von Ködern in Köderstationen; Einlegen von Ködern in den Wühlmauspflug.
2. Ausbringung von Molluskiziden (Schneckenkorn) mit Legeflinten.

3. Verwendung handgeführter Streichgeräte bei der Unkrautbekämpfung im Grünland (z.B. Ampferbekämpfung).
4. Anlegen von Leimschranken und Insektenfanggürteln bei Obst- und Ziergehölzen (Wirkungsbereich: Leime, Wachse, Baumharze).
5. Aufhängen von Pheromondispensern (Verwirrmethode) und pheromongeköderten Fangsystemen.
6. Verstreichen von Schnittstellen und Veredlungsstellen an Obst- und Ziergehölzen, Weinreben und Forstpflanzen mit Wundverschlussmitteln, Wundbehandlungsmitteln, Baumwachsen (Wirkungsbereich: Leime, Wachse, Baumharze).
7. Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit der Spritzpistole bei der Schlauchspritzung im Steillagenweinbau nur unter **unmittelbarer** Aufsicht eines sachkundigen Anwenders und Kontrolle der Anwendung im Rahmen des Pflanzenschutzkontrollprogramms.
8. Ausbringung von Herbiziden mit Spritzschirmen in Verbindung mit Spritzgeräten mit Schlauchhaspeln im Baumschul- und Obstbaubereich nur unter unmittelbarer Aufsicht eines sachkundigen Anwenders.
9. Einzelstock- oder Einzelpflanzenbehandlung mit Gießstab oder im Spritzverfahren im Hopfenanbau. Die Anwendung erfolgt ausschließlich mit einem Schlepper-Spritze-Gespann (= enger Verbund) mit zwei Gießstäben oder zwei handgeführten Spritzdüsen; eine Person muss sachkundig sein.
10. Tauchen von Veredelungshölzern / Pfropfreben in ein fertig angesetztes Pflanzenschutzmittel. Die Flüssigkeit mit dem Pflanzenschutzmittel muss von einem Sachkundigen angesetzt werden.
11. Auslegen von Storanet-Borkenkäferschutznetzen auf Holzpoldern unter sachkundiger Aufsicht.
Für das Abnehmen der Netze ist keine Aufsicht, aber eine vorherige Unterweisung durch eine sachkundige Person erforderlich.

⁽¹⁾ PflSchG - Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148; 1281), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist.